

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 7 (1921)

Heft: 40

Artikel: Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler-Unfallversicherung
[Fortsetzung folgt]

Autor: Stalder, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Magnifikatstimmung ringt sich gewaltsam durch, ein heiliger Wettsstreit, ein übersegnes Singen und Frohlocken hebt an im Hause des Hohenpriesters, ein Lied ertönt, wie es die Menschheit bisher noch nicht gehört, ein großartiger Gesang, „entstanden auf der Grenzscheide zweier Welten, als Grableb der untergehenden Welt des alten Bundes und als Wiegensied der aufsteigenden Zeit des Evangeliums, der das ewige, allen Kurswechsel der Zeit überragende Gesetz verkündet: Die Weltgeschichte ist eine Gottesstat... die Weltgeschichte ist ein Gottesgericht.“

Die Hochspannung der Freude im Magnifikat ging hervor aus der abgrundtiefen Demut; der Jubellaut: „Hochpreiset meine Seele den Herrn in Gott meinem Heilande, ... von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter,“ floß heraus aus dem Grundakkord: «Ecce ancilla Domini, siehe ich bin eine Magd des Herrn»... Als Magd des Herrn hat sie ihr gesamtes Geistes- und Gefühlsleben in den Dienst Gottes gestellt, daher wird sie zur reingestimmten „Bither des Heiligen Geistes“.

Solche und ähnliche Stimmungen brechen, wie der Duft aus der Rose, aus den Geheimnissen des freudenreichen Rosenkranzes, besonders aus dem zweiten hervor. Durch ernstliche Erwägung und Vertiefung ver-

mögen wir Gedanken und Stimmungen in uns hervorzurufen, die einigermaßen denen der lieben Gottesmutter gleichen. Auch uns durchzieht dann die edelste und tiefste Lebensfreude, wenn wir den eucharistischen Heiland im Herzen tragen, wenn der Heilige Geist mit seiner heiligmachenden Gnade unser Führer durch dieses Pilgerleben ist, wenn diese unsere Seelenlaute auf die zwei reinsten und herrlichsten Töne: Jesus und Maria abgestimmt ist. Ohne Freude ist das Leben unerträglich; kann es auch nicht die Melodie zum Text des Lebens sein, so doch seine wirkungsvolle Begleitung. Selbst bei Maria blieb die Freude nicht der Grundton, das zarte Weiß der Freude in den zwei ersten Geheimnissen zeigt in den drei letzten schon den roten Unterton des Schmerzes. In Bethlehem weist man Maria an allen Türen ab, im Tempel durchdringt Simeons Weissagung wie ein Schwert ihre Seele, in Jerusalem hat sie ihn mit Schmerzen gesucht. Die frohe heitere Durstimmung, die durch die marianische Seelenlaute zitterte, beginnt schon in den „freudenreichen“ Geheimnissen in ein leises Moll überzugehen, die Töne werden immer schwerer, die Akkorde immer klagender, bis der Magnifikatsjubel in die volle Materdolorosastimmung umschlägt.

Haftpflicht und Haftpflichtversicherung, Schüler-Unglücksversicherung.

Von A. Stalder, Turnlehrer, Luzern.

Der kathol. Lehrerverein der Schweiz hat zur Unterstützung von Kollegen, die durch Haftpflichtfälle im Schulbetrieb zu Schaden kommen, eine Hilfskasse geschaffen. Sie ist schon wiederholt in den Fall gekommen, bei Unglücksfällen mit Rat und Geld beizustehen. Unsere Hilfskasse ist aber keine eigentliche Versicherung, sondern wie die Statuten sagen, eine Unterstützungsstasse, die nach Entscheid der Haftpflichtkommission zu Schaden gekommenen Kollegen einen Beitrag an die Kosten leistet. Wenn sie schon hierdurch wohltätig wirkt, kann sie doch nur ein Notbehelf sein. Eine Schülerversicherung und Haftpflichtversicherung durch die Gemeinden oder den Staat sollte diese Hilfskasse unnötig machen.

Die folgenden Ausführungen sollen Auf-

schluß geben über die Haftpflicht im allgemeinen und die Haftpflichtgesetze, über die Haftpflicht der Lehrer und der Schulgemeinde im besondern, über die Schüler- und Haftpflichtversicherungen und einen Vorschlag zur vorteilhaften Lösung der Fragen durch den Kanton.

I. Die Haftpflicht im allgemeinen.

Unter Haftpflicht im weitern Sinne verstehen wir die Verpflichtung einer Person, für den Schaden Ersatz zu leisten, den sie selbst oder Personen, Tiere oder Sachen, für die sie verantwortlich ist, verursacht haben. Im engern Sinne ist darunter die Schadenergäpflicht von Transportanstalten und Unternehmern bei Betriebsunfällen verstanden. Wir könnten erstere auch „Verschuldungshaftpflicht“ nennen,

weil sie auf dem Verschuldungsprinzip beruht. Eine Haftbarkeit besteht nur bei nachgewiesenem Verschulden durch Absicht oder Fahrlässigkeit. (Art. 41 und 56 des Oblig.-Rechtes.) Die Haftpflicht im engen Sinne könnten wir analog als „Verursachungs=haftpflicht“ bezeichnen. Sie ist nach Spezialgesetzen geordnet, die nicht auf dem Verschuldungs-, sondern auf dem Verursachungsprinzip beruhen. Darnach haften der Geschäftsherr oder der Unternehmer oder die Transportanstalt nicht nur bei nachgewiesenem eigenen Verschulden, sondern ohne weiteres für alle Schäden, die in ihren Betrieben vorkommen. Für Fabriken und gewerbliche Betriebe einerseits und Transportanstalten anderseits ist die Haftpflicht wieder durch spezielle Gesetze geregelt. Das römische und in Anlehnung an dieses auch das ältere deutsche Recht kannte nur die Haftpflicht bei nachgewiesenem Verschulden. Aber die Ausdehnung der Industrie und des Verkehrs, wodurch zahlreiche Unfälle ohne eigehtliches persönliches Verschulden verursacht wurden, riefen zum Schutze insbesondere der Arbeiter gegen die Zufälligkeiten des Betriebslebens einer speziellen Haftpflichtgesetzgebung, die auf dem Verursachungsprinzip beruhen müste.

Zuerst erließ Österreich schon 1869 ein Haftpflichtgesetz für die Eisenbahnen, Deutschland 1871 ein solches für Eisenbahn-, Gewerbe- und Fabrikbetriebe. Jedoch die neuere Auffassung nach dem Verursachungsprinzip fand erst volle Anwendung im deutschen Unfallversicherungsgesetz von 1884.

Die Schweiz nahm die deutschen Haftpflichtgesetze zum Vorbild. Ein Gesetz von 1875 regelt die Haftpflicht der Eisenbahnen; 1877 und 1881 folgen Fabrikgesetze, und das erweiterte Haftpflichtgesetz von 1887 dehnt die Haftpflicht auf Baugewerbe, Tunnelbau u. a. aus. Als Ergänzung erschien 1899 das sog. „Zündholzengesetz“ zum Schutze gegen die schädlichen Einwirkungen des Phosphors in solchen Betrieben. Hierher gehören auch die Haftpflichtbestimmungen für die elektrischen Betriebe und Anlagen. Die „Bundesgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911“ bilden bisher den Abschluß der schweizerischen Haftpflichtgesetze und sind in ihrer Verb Vollkommen eine große soziale Tat.

II. Die Haftpflicht des Lehrers.

Nach der Rechtsgleichheit für alle ist der Lehrer wie jeder andere Bürger straf-

rechtlich und zivilrechtlich haftbar. — Die folgenden Ausführungen befassen sich lediglich mit der zivilrechtlichen Haftbarkeit des Lehrers als solcher, d. h. in seiner Lehr- und Aufsichtstätigkeit im Schulbetriebe.

Es sei gleich eingangs betont, daß — ganz mit Unrecht die „Verursachungs=haftpflicht“ der Gewerbe- und Fabrikbetriebe von einer falsch orientierten Bevölkerung vielfach auch auf den Lehrer übertragen wird. Die für seine Haftpflicht einzig maßgebende gesetzliche Grundlage ist Art. 41 des Oblig.-Rechtes vom 30. März 1911. Er lautet: „Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird zum Ersatz verpflichtet. — Ebenso ist zum Ersatz verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstörenden Weise absichtlich Schaden zufügt.“ — Es muß also, um eine Haftpflicht des Lehrers zu begründen, zum mindesten eine leichte Fahrlässigkeit vorliegen. Nun kennt unser Gesetz aber keine genaue Umschreibung des Begriffes „Fahrlässigkeit“. Nach Art. 42 des Oblig.-Rechtes hat der Richter „von sich aus Umstände und Größe des Verschuldens zu würdigen.“ Einen Anhaltspunkt gibt uns Art. 54, der den Geschäftsherrn haftpflichtig erklärt, „wenn er nicht nachweist, daß er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.“ Daß diese Auffassung die richtige sein wird, zeigen uns die nachfolgend angeführten Beispiele mit richterlichen Entscheiden. Nach dem D. B. S. § 276 handelt fahrlässig, „wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt.“ Das römische Recht bezeichnet als grob fahrlässig, „wer rechtverachtend vernachlässigt, was jedermann als recht zu tun einsehen muß.“ Leichte Fahrlässigkeit ist nach demselben Recht „die Nichtbeachtung der Pflichten, die in diesem Falle ein rechtlich denkender Mensch erfüllen würde.“ Nehmen wir naheliegende Beispiele. Grob fahrlässig würde z. B. ein Lehrer handeln, der seine Klasse an einer ihm als gefährlich bekannten Stelle baden ließe, oder ein Lehrer, der Geräteturnen ausführte, ohne sich vorher über den gefahrlosen Zustand der Geräte zu versichern, oder wer sich im Born zu übermäßiger körperlicher Züchtigung bis zur Körperverletzung hinreißen ließe, wer z. B. chemische Versuche

ausführt oder durch die Schüler ausführen ließe, die durch Explosionen, Verbrennungen, Aetzungen oder stark giftige Gase gefährlich sind oder keine Vorsichtsmaßregeln trüfe. Ein Fall grober Fahrlässigkeit z. B. ist auch der in jüngster Zeit vorgekommene Fall in der Solothurner Badeanstalt, der 10 Kindern das Leben kostete. Zum mindesten fahrlässig handelt, wer z. B. ihm übertragene Aufsicht in der Pause oder bei Nachsitzen nicht ausübt; wer im Turnen nicht genügende Vorsichtsmaßregeln trifft um Stürze oder Verletzungen zu vermeiden, z. B. durch sorgfältige und angemessene Auswahl der Übungen, Legen von Matten, Hilfestehen usw., wer die Weiterführung eines als gefährlich erkannten Spiels wohl verbietet, aber die Beobachtung des Verbotes nicht kontrolliert usw.

Der Möglichkeiten sind Tausende und die Folgen oft recht schwere, wie die später

angeführten Beispiele noch zeigen werden. — Es mögen hier gerade auch die Strafbestimmungen des Oblig.-Rechtes Platz finden. Art. 45: „Im Falle der Tötung eines Menschen sind die entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen der Bestattung zu erledigen.“ Art. 46: „Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten, sowie Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit.“ Nach Art. 47 kann der Richter „unter Würdigung besonderer Umstände“ (Größe des Verschuldens und die Art und Größe des Schmerzens) eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.“

Da, wie gesagt, unser Gesetz keine genaue Umschreibung des Begriffes „Fahrlässigkeit“ enthält, bestimmt nach Art. 43 „Art und Größe des Ersatzes für den eingetretenen Schaden der Richter.“ (Fortsetzung folgt.)

Von einem großen Unbekannten!

Soeben ist sie erschienen, die „schulpolitische Gewissenserforschung mit dem Schweizervolk“, die H. Dr. Seminardirektor Lorenz Rogger im Auftrage des katholischen Lehrervereins der Schweiz herausgegeben hat; Verlag: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln, Preis Fr. 1.— 104 Seiten. — Jede Sektion des kathol. Lehrervereins hat eine Anzahl dieser Broschüre zum Vertriebe übernommen. Unsere Leser und Freunde sind gebeten, sie recht eifrig zu verbreiten. Die erste Auflage sollte in 4 Wochen ausverkauft sein. — Lassen wir den Verfasser selber die Gründe vorführen, die die Herausgabe dieser Schrift veranlaßt haben. Er schreibt in seinem Vorwort gar zutreffend:

Warum jetzt auch noch ein aufdringliches und unruhiges Büchlein, nachdem doch der Verfasser im letzten Jahrgang der „Schweizer-Schule“ so ziemlich die gleiche Weisheit schon einmal predigte? — Einfach darum, weil die Zahl der Zuhörer damals zu klein war; weil so viele, die es ganz besonders angeht, nicht dabei waren damals.

Das Büchlein darf unsere Politiker nicht erschrecken! Es ist nicht seine Absicht, ihnen ins Zeug zu pfuschen. Es schreibt keine gebrauchsfertigen politischen Rezepte vor. Es erzählt einfach, was der Verfasser als Katholik, als Pädagoge und als Schweizer von unserer Schule und vom obersten Gesetze für diese unsere schweizerische Schule denkt.

Die andere Frage: ob es opportun sei, nun auch in der hohen Politik davon zu reden, jetzt schon davon zu reden, gar in Bern droben davon zu reden — und die andere Frage, wie viel man klugerweise vorläufig verlangen dürfe, wie viel erst nach fünfzig oder hundert Jahren: diese und andere politisch-taktische Fragen überläßt es vertrauensvoll den berufsmäßigen Vertretern der hohen und schwierigen und verantwortungsvollen „Kunst des Erreichbaren“.

Diese Predigt wird einfach darum gehalten, weil man in weiten Kreisen, hüben und drüben, gar nicht mehr weiß, was die Schule von Geburts- und Rechts wegen ist, was sie also überall sein sollte, welches die ureigentliche Aufgabe der Schule ist.

Wenn man also auch drüben das Schriftchen in die Hände bekommt, und wenn man seine bescheidene Weisheit auch drüben vorurteilslos zu überdenken bereit ist, so soll uns das aufrichtig freuen. Der Verfasser dachte, während er es schrieb, so oft daran: wem es im gegnerischen Lager ernstlich um die Wahrheit und um die Gerechtigkeit und nur um die Wahrheit und die Gerechtigkeit zu tun ist, der muß eigentlich zu allen Forderungen des Schriftchens, wenigstens theoretisch, Ja und Amen sagen. — In erster Linie aber ist es für die von hüben geschrieben. Es soll Geistliche geben, man staune: es soll sogar katholische Pfarrer